

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Drucksache: 358/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bündelt drei Vorhaben zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts:

Zum einen soll die Bezugsgröße für den Mindestunterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, für die bisher der steuerrechtliche Kinderfreibetrag maßgeblich war, durch den Bezug auf das sogenannte sächliche Existenzminimum ersetzt werden. Seit der Schaffung des Mindestunterhalts als Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder mit der Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 richtet sich die Höhe des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB nach dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes, demnach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Die maßgeblichen Sätze für die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums werden alle zwei Jahre im Existenzminimumbericht der Bundesregierung angepasst. Da es in der Vergangenheit zu Abweichungen zwischen dem geltenden Mindestunterhalt und dem steuerfrei zu stellenden Betrag nach dem Existenzminimumbericht kam, soll der Mindestunterhalt nicht länger vom Kinderfreibetrag abhängen. Vielmehr soll als Bezugsgröße unmittelbar das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum maßgeblich sein. Erstmals zum 1. Januar 2016 soll der Mindestunterhalt durch Rechtsverordnung festgestellt werden.

Zum anderen verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren besser an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen und es anwenderfreundlicher und effizienter zu gestalten. Die Auswertung der praktischen Erfahrungen mit dem vereinfachten Unterhaltsverfahren hat ergeben, dass dieses vorwiegend von den örtlichen Jugend- und Sozialbehörden beantragt wird und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Kinder. Dadurch sind die verfahrensrechtlichen Positionen der beteiligten Behörden als Antragsteller - die im Gegensatz zum Antragsgegner nicht dem Formularzwang unterliegen - und der Naturalpersonen als Antragsgegner nicht mehr ausgewogen. Deshalb soll insbesondere das Einwendungsformular abge-

schaft und dem Antragsgegner als Unterhaltsschuldner ermöglicht werden, Einwendungen gegen seine Leistungspflicht formfrei zu erheben.

Schließlich sind vorwiegend technische Anpassungen des Auslandsunterhaltsgesetzes vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Alle Ausschüsse haben sich insbesondere dafür ausgesprochen, das vereinfachte Unterhaltsverfahren in Fällen mit Auslandsbezug beizubehalten. Auch empfehlen sie dem Bundesrat zu fordern, dass der Unterhaltsschuldner weiterhin Auskunft zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Übrigen geben müsse.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat zudem, sich dafür einzusetzen, den Formularzwang für Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Unterhaltsverfahren aufrecht zu erhalten.

Die Empfehlung des **Rechtsausschusses** geht demgegenüber nicht so weit. Er hält ein Merkblatt und ein lediglich fakultativ zu verwendendes Datenblatt, in dem zumindest die wesentlichen Angaben nach § 252 FamFG-E abgefragt werden, als Strukturierungshilfe für die nach § 252 FamFG möglichen Einwendungen des Antragsgegners für ausreichend. Beide Dokumente sollen unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen erarbeitet, bundesweit abgestimmt und der Praxis rechtzeitig vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung - außerhalb der Kindesunterhalt-Formularverordnung - zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss** eine Reihe weiterer Änderungen und Prüfbitten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 358/1/15** verwiesen.